

Seco
Direktion für Wirtschaftspolitik
Effingerstr. 1
3003 Bern

Bern, 24. August 2006

Vernehmlassungsverfahren: Aufhebung und Vereinfachung von Bewilligungen (Änderung von sechs Bundesgesetzen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 23. Mai 2006 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung von sechs Bundesgesetzen in Verbindung mit der Aufhebung und der Vereinfachung von Bewilligungen Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

A. Allgemeine Bemerkungen

Die administrative Entlastung der Unternehmen ist ein zentrales Anliegen unserer Partei. Administrative Lasten verursachen den KMU erhebliche Kosten und hemmen dadurch das Wirtschaftswachstum. Die CVP setzt sich seit Jahren dafür ein, dass diese Lasten nicht mehr ständig anwachsen und nach Möglichkeit reduziert werden.

Ein wesentlicher Teil dieser Administrativlasten ist auf die bundesrechtlichen Bewilligungspflichten zurück zu führen. Die CVP unterstützt das Bestreben des Bundesrates, die Anzahl Bewilligungen massiv bzw. um 20% zu reduzieren. Die konkret vorgeschlagenen Aufhebungen und Vereinfachungen von Bewilligungen erachten wir grundsätzlich als geeignet, um diesem ehrgeizigen Ziel näher zu kommen.

B. Inhaltliche Bemerkungen

1. Änderungen in den Bereichen Edelmetallhandel, Handel mit gebrannten Wassern, Gewässer- und Umweltschutz sowie Arbeitsrecht

Die Aufhebung der Handelsbewilligungen im Edelmetallkontrollgesetz sowie im Alkoholgesetz als auch die vorgeschlagene Abschaffung der Bewilligungspflichten im Rahmen des Gewässerschutz-, Umweltschutz- und Arbeitsgesetzes sind unseres Erachtens unproblematisch und daher zu begrüssen.

2. Revision des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG)

2.1 Private Arbeitsvermittlung

CVP GENERALSEKRETARIAT

Mit der Änderung von Art. 2 AVG soll die Bewilligungspflicht für private Arbeitsvermittlung generell abgeschafft und durch eine Registrierungspflicht ersetzt werden. Diese Vereinfachung ist zu begrüssen.

Der Arbeitnehmerschutz ist damit nach wie vor gewährleistet, denn die Arbeitnehmer sind bei der Arbeitsvermittlung im Gegensatz zum Personalverleih einem niedrigeren Gefährdungspotential ausgesetzt. Zudem können Missbrauchsfälle mit der heutigen Regelung nur selten präventiv erfasst werden. Gemäss seco kann bereits heute meist erst nach erteilter Bewilligung ein bestimmtes Fehlverhalten festgestellt und der entsprechende Vermittlungsbetrieb erst im Nachhinein gerügt werden. Zudem ist vorgesehen, dass fehlbare Betriebe aus dem Register gelöscht werden können.

Neu sollen sich ausländische Vermittlungsbetriebe aus EU-/EFTA-Staaten in die Schweiz hinein betätigen dürfen, falls sie in ihrem Heimatland zur Vermittlung zugelassen sind (Art. 2 Abs. 4 AVG). Wir stimmen dieser Marktöffnung zu, fordern jedoch gleichzeitig einen gleichberechtigten Marktzugang der Schweizer Vermittlungsfirmen in den EU und EFTA Ländern.

2.2 Personalverleih

Heute ist für den Personalverleih ins und aus dem Ausland neben der kantonalen auch eine eidgenössische Verleihbewilligung erforderlich. Wir begrüssen die Änderung, dass in Zukunft auch für den grenzüberschreitenden Personalverleih durch Verleihbetriebe mit Sitz in der Schweiz eine kantonale Bewilligung genügt (Art. 12 Abs. 2 AVG).

Da die Arbeitnehmer beim Personalverleih im Gegensatz zur Vermittlung einem erhöhten Gefährdungspotential ausgesetzt sind, ist jedoch die Aufrechterhaltung der kantonalen Bewilligungspflicht angezeigt. Aus den gleichen Gründen begrüssen wir, dass die Bewilligung erst erteilt wird, wenn der Betrieb gesetzeskonforme Arbeits- und Verleihverträge verwendet (Art. 13 Abs. 1 lit. d. AVG). Dieses Vorgehen hat sich aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes in der Vergangenheit bewährt und soll deshalb auch im geschriebenen Recht verankert werden. Allerdings darf damit kein zusätzlicher administrativer Aufwand für die Betriebe verbunden sein.

Im Kommentar zu Art. 31 AVG („Eidgenössische Arbeitsmarktbehörde“) ist die Absicht festgehalten, dem seco auf Verordnungsstufe ein Beschwerderecht gegen Bewilligungsentscheide des kantonalen Arbeitsamtes einzuräumen. Im Interesse eines Schweiz weiten rechtsgleichen Vollzuges ist dies zu befürworten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit
freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig.
Dominique De Buman, Nationalrat
Geschäftsführender Vizepräsident

Sig.
Reto Nause
Generalsekretär

